
Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) ¹

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und 72z^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),²

beschliesst:

I. Zweck und Gegenstand

§ 1

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)³ an das Steuerharmonisierungsgesetz.

II. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018⁴

§ 2 Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken

Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)⁵ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach § 74 Abs. 2 StG der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28-32 BankG.

III. Schlussbestimmungen

§ 3 Übergangsbestimmung

§ 2 findet erstmals auf die im Jahr 2019 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 4 Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 13. Dezember 2016⁶

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2019⁷ ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016 abgelaufen.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 25-67.

² SR 642.14.

³ SRSZ 172.200.

⁴ AS 2019 1207.

⁵ SR 952.0.

⁶ GS 24-88.

⁷ GS 25-52.